



## Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen

LRH NRW · Postfach 10 34 17 · 40225 Düsseldorf

Frau  
Präsidentin des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Carina Gödecke MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf



40210 Düsseldorf  
Konrad-Adenauer-Platz 13  
Telefon 0211 3896-0  
Telefax 0211 3896-367  
E-Mail: [poststelle@lrh.nrw.de](mailto:poststelle@lrh.nrw.de)  
(Kein Zugang für elektronisch signierte sowie  
verschlüsselte elektronische Dokumente)  
Auskunft erteilt: **Herr Dr. Göbel**  
Durchwahl 3896-335  
Aktenzeichen: **Pr 3 – 197 – 9 - 4**

Datum **09.04.2013**

### Sachstandsaktualisierungen des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen für die Sitzung des Ausschusses für Haushaltskontrolle am 16.04.2013

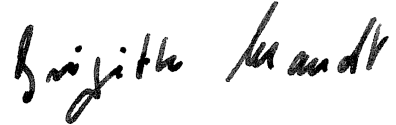
Sehr geehrte Frau Präsidentin,

zur Vorbereitung der Sitzung des Ausschusses für Haushaltskontrolle am 16.04.2013 erhalten Sie die Sachstandsaktualisierungen für Beiträge aus dem Jahresbericht 2012 des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen (Drucksache 16/860) mit der Bitte um Weiterleitung an die Damen und Herren Abgeordneten des oben genannten Ausschusses:

- **Abschnitt 17:** Zuwendungen an Universitätsklinika für Großgerätebeschaffungen
- **Abschnitt 20:** Förderung von Investitionsmaßnahmen an herausragenden Sportstätten
- **Abschnitt 22:** Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV)

Die Sachstandsaktualisierungen beruhen auf Entscheidungen des Großen Kollegiums vom heutigen Tage.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, reading "Brigitte Mandt". The signature is written in a cursive style with a large initial 'B' and a long, sweeping underline.

Dr. Brigitte Mandt

**Anlagen (jeweils 60-fach)**

## **Aktualisierte Sachstandsdarstellung zu Abschnitt 17 des Jahresberichts 2012, S. 154 ff.**

### **- Zuwendungen an Universitätsklinika für Großgerätebeschaffungen -**

Zuständiges Mitglied: Herr LMR Pfeifer

Auf die im Jahresbericht dargestellte Erwidernng des LRH (siehe Abschnitt 17.4, S. 161 f.) hat das Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung (MIWF) mit Schreiben vom 01.10.2012 und 28.02.2013 geantwortet. Zu den Antworten ist am 27.03.2013 eine Entscheidung des LRH ergangen. Der aktuelle Sachstand stellt sich wie folgt dar:

Mit Schreiben vom 01.10.2012 hat das MIWF mitgeteilt, das Muster des Verwendungsnachweises (VN) sei den Hinweisen des LRH entsprechend nochmals überarbeitet worden. Ferner werde der Anregung des LRH gefolgt, den inzwischen ergangenen Erlass mit Hinweisen zum Förderverfahren zum Bestandteil künftiger Zuwendungsbescheide zu machen. Bezüglich der Prüfung von VN sei beabsichtigt, das fachlich zuständige Referat personell zu verstärken, um den Anforderungen an eine stärkere inhaltliche Prüfung – verbunden mit regelmäßigen Vor-Ort-Erhebungen – Rechnung tragen zu können.

Zu den Förderfällen, in denen der LRH die Prüfung strafrechtlicher Schritte erbeten hatte, hat das MIWF im Schreiben vom 01.10.2012 erklärt, die Prüfung habe ergeben, dass zwar die VN ungenau bzw. unvollständig erstellt worden seien. Es lägen aber keine bewussten Täuschungshandlungen im Sinne eines Betruges (§ 263 des Strafgesetzbuches – StGB –) vor. Ein – auch leichtfertig begehbare – Subventionsbetrug nach § 264 StGB scheidet aus, weil die gewährten Zuwendungen keine Wirtschaftsförderung bezweckt hätten und daher keine Subventionen im Sinne des § 264 StGB gewesen seien. Zur Prüfung zuwendungsrechtlicher Konsequenzen in den beanstandeten Förderfällen hat das MIWF im Schreiben vom 01.10.2012 mitgeteilt, die eingesetzte Arbeitsgruppe habe einen Bericht über ihre – auf der Grundlage der dem MIWF vorliegenden Akten einschließlich der vom LRH zur Verfügung gestellten Unterlagen vorgenommene – vorläufige zuwendungs- und vergaberechtliche Bewertung der Fälle vorgelegt. Diese vorläufigen Ergebnisse seien mit den Universitätsklinika (UK) erörtert worden. Die UK hätten nicht alle Feststellungen akzeptiert und insbesondere zu den vergaberechtlichen

Monita andere Rechtsauffassungen vertreten. Aus ihrer Sicht stellten sich die Sachverhalte in vielen Fällen anders dar als nach der bislang bekannten Aktenlage. Die UK hätten außerdem auf die mit hohen Rückforderungen verbundenen Härten hingewiesen und gebeten, Einschnitte, die zu Lasten ihrer Arbeitsfähigkeit gingen, zu vermeiden. Vor diesem Hintergrund sei vereinbart worden, in Dienstbesprechungen zwischen dem jeweiligen UK und dem MIWF ergänzende Sachverhaltsaufklärungen vorzunehmen. Auf dieser Grundlage werde dann das MIWF die Einzelfälle rechtlich bewerten.

Es erscheine zweckmäßig, mit den einzelnen UK nach abschließender Klärung der Sachverhalte in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag eine Regelung über die zu leistende Rückforderung zu treffen. Das MIWF werde vor Abschluss dieser Vereinbarung den LRH und das Finanzministerium über die Details informieren und um Zustimmung bitten.

Im Schreiben vom 28.02.2013 hat das MIWF mitgeteilt, zurzeit finde die Aufarbeitung der vom LRH monierten Einzelfälle statt. Das MIWF habe mit den UK Gespräche geführt, um Klarheit über die Höhe möglicher Rückforderungs- und Zinsansprüche zu erlangen. Die Bewertung der Einzelfälle sei zwischenzeitlich vorangeschritten. Zur grundsätzlichen Klärung der weiteren Vorgehensweise übersende das MIWF dem LRH exemplarisch die Bewertungen der beanstandeten Beschaffungsvorgänge eines UK sowie den Entwurf eines Vertrages zwischen diesem UK und dem MIWF. Im Vertragsentwurf würden die aus der Prüfung des LRH resultierenden zuwendungsrechtlichen Zahlungsansprüche gegen das UK abschließend geregelt; soweit bei der Aufarbeitung der Einzelfälle tatsächliche oder rechtliche Unsicherheiten verblieben seien (z. B. bei der ermessengerechten Handhabung der Vergabeverstöße), enthalte der Vertragsentwurf Elemente eines Vergleichs.<sup>1</sup> Aufgrund der aktuell angespannten finanziellen Situation des UK sehe der Vertragsentwurf einen teilweisen Erlass der Zahlungsansprüche nebst Zinsen sowie eine zinslose Stundung durch Einräumung von Ratenzahlungen vor.

Bei den übersandten Bewertungen der Beschaffungsvorgänge des betreffenden UK ist das MIWF zu Rückforderungs- und Zinsansprüchen in Höhe von insgesamt rund 512.000 € gelangt. Der Vertragsentwurf enthält die Regelungen, dass der Zahlungsanspruch auf 80 % des vorgenannten Betrages (rund 410.000 €) beschränkt wird und dass

---

<sup>1</sup> Nach § 55 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen kann ein öffentlich-rechtlicher Vertrag, durch den eine bei verständiger Würdigung des Sachverhalts oder der Rechtslage bestehende Ungewissheit durch gegenseitiges Nachgeben beseitigt wird (Vergleich), geschlossen werden, wenn die Behörde den Abschluss des Vergleichs zur Beseitigung der Ungewissheit nach pflichtgemäßem Ermessen für zweckmäßig hält.

nach dem 31.12.2012 entstandene bzw. entstehende Zinsen nicht geltend gemacht werden. Die Zahlung soll nach dem Vertragsentwurf in zwei Raten erfolgen können.

Der LRH hat in der Entscheidung vom 27.03.2013 begrüßt, dass seinen Anregungen entsprechend das VN-Muster nochmals überarbeitet wurde und der Erlass mit Hinweisen zum Förderverfahren zum Bestandteil künftiger Zuwendungsbescheide gemacht wird. Gegen das vom MIWF mitgeteilte Ergebnis der Prüfung strafrechtlicher Schritte in einem Teil der beanstandeten Förderfälle hat er keine Einwände erhoben.

Zu den Ausführungen des MIWF im Schreiben vom 28.02.2013 und zum übersandten Vertragsentwurf hat der LRH Bedenken geltend gemacht. Er hat darauf hingewiesen, auf der Grundlage der Ausführungen des MIWF nicht sicher beurteilen zu können, ob und ggf. inwieweit die gesetzlichen Voraussetzungen für den Abschluss eines Vergleichs gegeben seien. Es sei nicht hinreichend deutlich erkennbar, ob und ggf. inwiefern zwischen dem MIWF und dem UK Ungewissheiten hinsichtlich der Sachlage oder Rechtslage bestünden, die durch den Abschluss eines Vergleichs beseitigt werden sollten. Entsprechendes gelte für die Frage, inwiefern jeweils konkret ein gegenseitiges Nachgeben im Hinblick auf solche Ungewissheiten vorliege. Ferner hat der LRH erklärt, dass er eine Reihe der vom MIWF übersandten rechtlichen Bewertungen der Beschaffungsvorgänge nicht teile. Schließlich hat der LRH mitgeteilt, dass er die zur Begründung der im Vertragsentwurf vorgesehenen Teilerlass- und Stundungsregelungen gemachten Ausführungen des MIWF für nicht hinreichend substantiiert erachte.

Zu seinen vorgenannten Bedenken hat der LRH das MIWF um Stellungnahme und Mitteilung des ggf. Veranlassten gebeten.

Nach alledem kann derzeit folgendes Fazit gezogen werden:

Der LRH begrüßt, dass das MIWF Maßnahmen ergriffen hat, um den Feststellungen und Empfehlungen des LRH hinsichtlich einer künftig ordnungsgemäßen Durchführung von Förderverfahren Rechnung zu tragen.

Ferner begrüßt er, dass das MIWF eine Prüfung zuwendungsrechtlicher Konsequenzen in den vom LRH beanstandeten Förderfällen eingeleitet hat. Er erwartet, dass diese Prüfung nunmehr zum Abschluss gebracht wird und dass Entscheidungen über die Gel-

tendmachung von Rückforderungs- und Zinsansprüchen zeitnah unter Beachtung der maßgeblichen Rechtsvorschriften getroffen werden.

Das Prüfungsverfahren dauert an.

## **Aktualisierte Sachstandsdarstellung zu Abschnitt 20 des Jahresberichts 2012, S. 174 ff.**

### **- Förderung von Investitionsmaßnahmen an herausragenden Sportstätten -**

Zuständiges Mitglied: Frau LMR'in Kampschulte

Das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport (MFKJKS) ist inzwischen der Bitte des Landesrechnungshofs (LRH) nachgekommen, den Bewilligungsbehörden eindeutige Weisungen zum dargestellten Problembereich „Vorsteuer als zuwendungsfähige Ausgabe“ (Abschnitt 20.2.1, S. 174 f.) zu erteilen.

Zu Abschnitt 20.2.2 (S. 175 f.) begründet das Ministerium die Aufhebung der Rückforderungsbescheide jetzt nicht mehr mit dem Vertrauensschutz des Empfängers, sondern damit, dass die ursprünglichen Zuwendungsbescheide (ZB) vorläufig gewesen seien. Obwohl den ZB eine entsprechende Kennzeichnung als vorläufiger Verwaltungsakt fehlte, habe das konkludente Handeln der Beteiligten zur Folge gehabt, dass zwischen den Beteiligten die Vorläufigkeit akzeptiert worden sei. Das Ministerium betont, bei Stellung der Anträge seien die falschen Angaben unter beiderseitigem Mitwirken des Zuwendungsempfängers (ZE) und der Bewilligungsbehörde in den Zuwendungsanträgen erfolgt.

Der LRH kann der Auffassung des Ministeriums zur Vorläufigkeit der Bescheide nicht folgen. Eine Behörde darf eine vorläufige Regelung nur dann treffen, wenn ihr eine bestehende Ungewissheit hierzu sachlichen Grund gibt (BVerwG v. 19.11.2009, 3 C 7/09, Rz. 21). Vorliegend ist also ausschlaggebend, ob die als Amtswalterin handelnde Person bei Erlass der ZB Kenntnis von der Vorsteuer-Abzugsberechtigung des ZE hatte oder nicht. In genau diesem Punkt widersprechen sich die aktuelle Sachverhaltsdarstellung des Ministeriums und die Begründung des aufgehobenen Rückforderungsbescheides, der in enger Abstimmung mit dem Ministerium erstellt wurde. Der LRH hat gebeten, den Wechsel in der Sachverhaltsdarstellung zu erläutern.

Da das MFKJKS trotz der unbestrittenen sportfremden Nutzung des Qualifizierungszentrums (Abschnitt 20.3.1, S. 177) weiterhin eine anteilige Rückforderung der Zuwendung ablehnt, hat der LRH nochmals unter Bezugnahme

auf Nr. 5.3 der Förderrichtlinien darauf hingewiesen, dass sich die Höhe der Zuwendung nach dem Anteil der sportfachlichen Nutzung bestimmt. Er hat erneut gebeten, den Umfang der zweckwidrigen Nutzung innerhalb des Zweckbindungszeitraums zu ermitteln und den sich daraus ergebenden teilweisen Erstattungsanspruch des Landes geltend zu machen.

Hinsichtlich der anderen nicht zuwendungsfähigen Ausgaben (Abschnitt 20.3.2, S. 177 f.) steht die vom Ministerium bereits mit Stellungnahme vom 14.02.2012 zugesagte erneute Prüfung des Verwendungsnachweises unter Berücksichtigung der Feststellungen des LRH noch aus.

Der Schriftwechsel dauert an.



## **Aktualisierte Sachstandsdarstellung zu Abschnitt 22 des Jahresberichts 2012, S. 187 ff.**

**- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) -**

Zuständiges Mitglied: Herr LMR Krantz

Auf die im Jahresbericht bereits wiedergegebenen Antworten des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) bis April 2012 ist im September 2012 eine Folgeentscheidung des Landesrechnungshofs (LRH) ergangen. Hierauf hat das MKULNV im Dezember 2012 geantwortet.

Der aktuelle Sachstand stellt sich wie folgt dar:

### **Standorte des LANUV und Organisation der Labore (Abschnitte 22.2.1 und 22.3.1)**

Das MKULNV hat dem LRH im weiteren Schriftwechsel mitgeteilt, es habe sich entschlossen, aufgrund der Erfahrungen in der bisherigen Zusammenarbeit sowie unter Berücksichtigung der Mietkonditionen, im Raum Düsseldorf sowie in Recklinghausen jeweils kombinierte Büro- und Laborstandorte neu zu entwickeln und im Gegenzug die Vertragsbeziehungen zum Bau- und Liegenschaftsbetrieb in Düsseldorf, Recklinghausen und Herten zu beenden. Eine Erweiterung des Standorts Essen, die der LRH in seiner Folgeentscheidung zu prüfen empfahl, sei u. a. vor dem Hintergrund seiner schlechten ÖPNV-Anbindung nicht berücksichtigt. Die Raumbedarfsplanung für die neuen Standorte lasse eine deutliche Verringerung von Büro- und Laborflächen erwarten. Das LANUV gehe davon aus, seine Liegenschaftskosten auf Dauer senken zu können.

Darüber hinaus hat das MKULNV mitgeteilt, die Anregung des LRH, im Zuge der Standortveränderungen die räumliche Verteilung von Abteilungen und Fachbereichen zu prüfen und ggf. zu verbessern, werde für die Organisationsebene der Fachbereiche für sinnvoll gehalten und umgesetzt.

### **Betrieb des Netzes wasserwirtschaftlicher Messstellen (Abschnitte 22.2.2 und 22.3.2)**

Das MKULNV hat zum Betrieb des Netzes wasserwirtschaftlicher Messstellen im weiteren Schriftwechsel ausgeführt, aufgrund vorgenommener organisatorischer Änderungen, wie z. B. die Zusammenführung der hydrologischen Messdienste in einem Fachbereich, und der Harmonisierung von Messmethoden, Geräteeinsatz und Arbeitsabläufen seien erste Synergieeffekte erzielt worden. Diese bereits erzielten sowie die noch erwarteten Synergieeffekte würden eingesetzt, um die von den Bezirksregierungen geforderten Leistungen mit dem bestehenden Personal erbringen zu können.

Im Hinblick auf die angekündigte Abstimmung der Konzepte zur Optimierung des Messnetzes für die Bereiche Grundwasser, Pegel und Niederschlagsmessstellen hat das MKULNV dem LRH mitgeteilt, zurzeit finde zwischen dem LANUV und den Bezirksregierungen im Hinblick auf deren fachlichen Bedarf die Prüfung der Notwendigkeit der einzelnen Messstellen statt. Danach werde der Konzeptentwurf mit dem MKULNV abgestimmt. Noch könnten keine konkreten Aussagen zu den hierbei erwarteten Effizienzsteigerungen und Einsparpotenzialen getroffen werden.

Derzeit kann folgendes Fazit gezogen werden:

Der LRH begrüßt die vom MKULNV und dem LANUV ergriffenen Maßnahmen.

Er erwartet, dass die - im Interesse einer wirtschaftlichen Aufgabenwahrnehmung liegende - Zusammenführung der Standorte und Labore des LANUV konsequent fortgesetzt wird und die Konzepte zur Optimierung des Messnetzes für die Bereiche Grundwasser, Pegel und Niederschlagsmessstellen kurzfristig abgestimmt und zeitnah umgesetzt werden.

Das Prüfungsverfahren dauert an.